

# Bericht über die militärische Aushebung in Buchs

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - (1975)

Heft 2

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-938959>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

dieser "Landsgemeinde der Auslandschweizer" nach Basel zu fahren. Auskunft erteilt der Schweizer-Verein.

## DIE POLITISCHEN RECHTE DER AUSLANDSCHWEIZER

Am 3. März 1975 wurde die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die politischen Rechte der Auslandschweizer veröffentlicht. Auf Wunsch sind wir sehr gerne bereit, den Interessierten Liechtenstein-Schweizern diese Botschaft zuzustellen.

## BERICHT ÜBER DIE MILITÄRISCHE AUSHEBUNG IN BUCHS

Am 25. April 1975 organisierte unser Verein für die stellungspflichtigen Liechtenstein-Schweizer im Hotel Sonne in Triesen einen obligatorischen Orientierungs- und Informationsabend. Von den insgesamt 21 Stellungspflichtigen haben sich nur deren 2 entschuldigen müssen. Herr Major Bossart vom Kreiskommando St.Gallen legte in einem Referat das Wesen, Zweck und Aufgabe der schweizerischen Armee dar und orientierte die Anwesenden über Sinn und Zweck der militärischen Aushebung. Herr Meier, Sektionschef in Buchs, der für die militärische Anmeldung der Liechtenstein-Schweizer verantwortlich ist, konnte den Anwesenden am Schluss das persönliche Dienstbüchlein übergeben. Eine Tonbildschau sowie ein Film über den Einsatz der schweizerischen Infanterie und der ganz zum Schluss vom Schweizer-Verein offeriert "Spatz" gab dem Anlass ein kleines militärisches Gepräge. Wie wichtig solche Orientierungsabende sind, zeigte sich an der sehr rege benützten Diskussion wobei die gestellten Fragen gar nicht immer leicht waren, zufriedenstellend zu beantworten. Wir danken an dieser Stelle den massgebenden schweizerischen militärischen Stellen für ihre Hilfe und Unterstützung zum guten Gelingen dieses Anlasses.

Vom 23. Mai - 4. Juni 1975 fand dann in Buchs die Aushebung der Stellungspflichtigen (Jahrgang 1956) für die Bezirke Werdenberg und Sargans statt, wobei auch die Stellungspflichtigen aus Liechtenstein teilnahmen.

Das Verhalten der zukünftigen Wehrmänner war mit Ausnahme derjenigen von Flums und Mels anständig und positiv. Die turnerischen Leistungen liegen grösstenteils unter dem Kantonsdurch-

schnitt. Speziell lobenswert ist das Ergebnis von Grabs, wo an 41% der Stellungspflichtigen das Armeesportabzeichen abgegeben werden konnte. Den diesbezüglich niedrigsten Prozentsatz erreichte Wartau mit 7,1%.

Bei der Aushebung in Buchs kam folgendes turnerisches Leistungsprogramm zur Durchführung:

1. Klettern (Stange)	3,8 Sek.**
2. Weitsprung mit Anlauf	4,99 m
3. 80 m Schnellauf	10,2 Sek.
4. Weitwurf (500 gr.)	44,07 m
5. 12 Minuten Dauerlauf	(2775 m)

\*\* = Leistungsanforderung zum Erreichen von 65 Punkten.

Jede Disziplin wird mit 0 - 100 Punkten bewertet. In das Dienstbüchlein wird die Totalpunktzahl mit folgenden Vermerken eingetragen:

für 325 und mehr Punkte	sehr gute Leistung
für 250 - 324 Punkte	gute Leistung
für 100 - 249 Punkte	genügende Leistung
für weniger als 100 Punkte	ungenügende Leistung

Für die sehr guten Leistungen wird ein Armeesportabzeichen abgegeben, das zum Tragen in zivil und auf der Uniform berechtigt.

Die Aushebungsergebnisse sind folgende:

Gemeinde:	Dienst- tauglich	HD- tauglich	zurück- gestellt	Dienst- untaugl.	total	davon Armee- sportab- zeichen in %
Sennwald	20	1	1	1	23	13,1
Gams	18	-	6	1	25	20,0
Grabs	32	-	-	4	36	41,2
Buchs	54	3	4	6	67	16,2
Sevelen	15	1	1	1	18	11,1
Wartau	22	-	3	2	27	7,1
Sargans	35	3	-	-	38	26,1
Vilters	24	-	2	3	29	10,3
Bad Ragaz	21	1	2	1	25	28,0
Pfäfers	11	-	-	2	13	15,3
Mels	43	2	2	4	51	10,0
Flums	28	-	2	6	36	13,8
Walenstadt	23	-	-	2	25	16,0
Quarten	18	-	1	-	19	21,1
*Liechtenstein	20	1	1	1	23	17,9
Total	384	12	25	34	455	18,0

Die folgenden vier Liechtenstein-Schweizer haben das Armeesport-Abzeichen erhalten.

Scotoni Ralph, Triesen	mit 399 Punkte
Christen Markus, Mauren	mit 359 Punkte
Hardegger Martin, Mauren	mit 328 Punkte
Spreiter Beat, Triesen	mit 326 Punkte

Wir gratulieren zu diesem schönen Erfolg herzlich.

## NEUE RHEINBRÜCKE MÄLS - TRÜBBACH

Am 5. Oktober 1972 brannte die alte Rheinbrücke Mäls - Trübbach ab. Eine mehr als hundertjährige Verbindung zwischen zwei Dörfern, die zugleich auch Verbindungsglied zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein war, ist durch dieses Feuer vernichtet worden. Die beiden Gemeinden Balzers und Wartau kamen dann zum Entschluss, aus den Mitteln der Feuerversicherung eine neue, diesmal feuersichere Verbindung für Fussgänger und landwirtschaftlichen Verkehr zu erstellen. Am 7. Juni 1975 fand nun die offizielle Einweihung des schönen, neuen Bauwerks statt. Möge diese neue Brücke als weiteres, wichtiges Bindeglied zwischen zwei Dörfern und auch zwischen zwei Staaten der gegenseitigen Freundschaft dienen und den gegenseitigen Besuch fördern.

## STIMMRECHT FÜR AUSLANDSCHWEIZER

In Artikel 43 bestimmt die Bundesverfassung, dass nur in der Schweiz domizilierte Schweizerbürger stimmen und wählen können. Aufgrund dieser Bestimmung waren die Auslandschweizer prinzipiell davon ausgeschlossen, in der Heimat die politischen Rechte auszuüben. Ein Schweizer, der also etwa in Konstanz oder Feldkirch oder gar in Liechtenstein seinen Wohnsitz hat, blieb demnach bisher von jedem Urnengang, der ein paar Kilometer auf der andern Seite der Grenze abgehalten wurde, verbannt. Ebenso wie der Auslandschweizer mit Wohnsitz in Wisconsin, Sydney, Valparaiso oder Kinshasa, der sich zufällig im Augenblick eines Abstimmungsanges in der Heimat aufhielt.

(Fortsetzung Seite 14)